

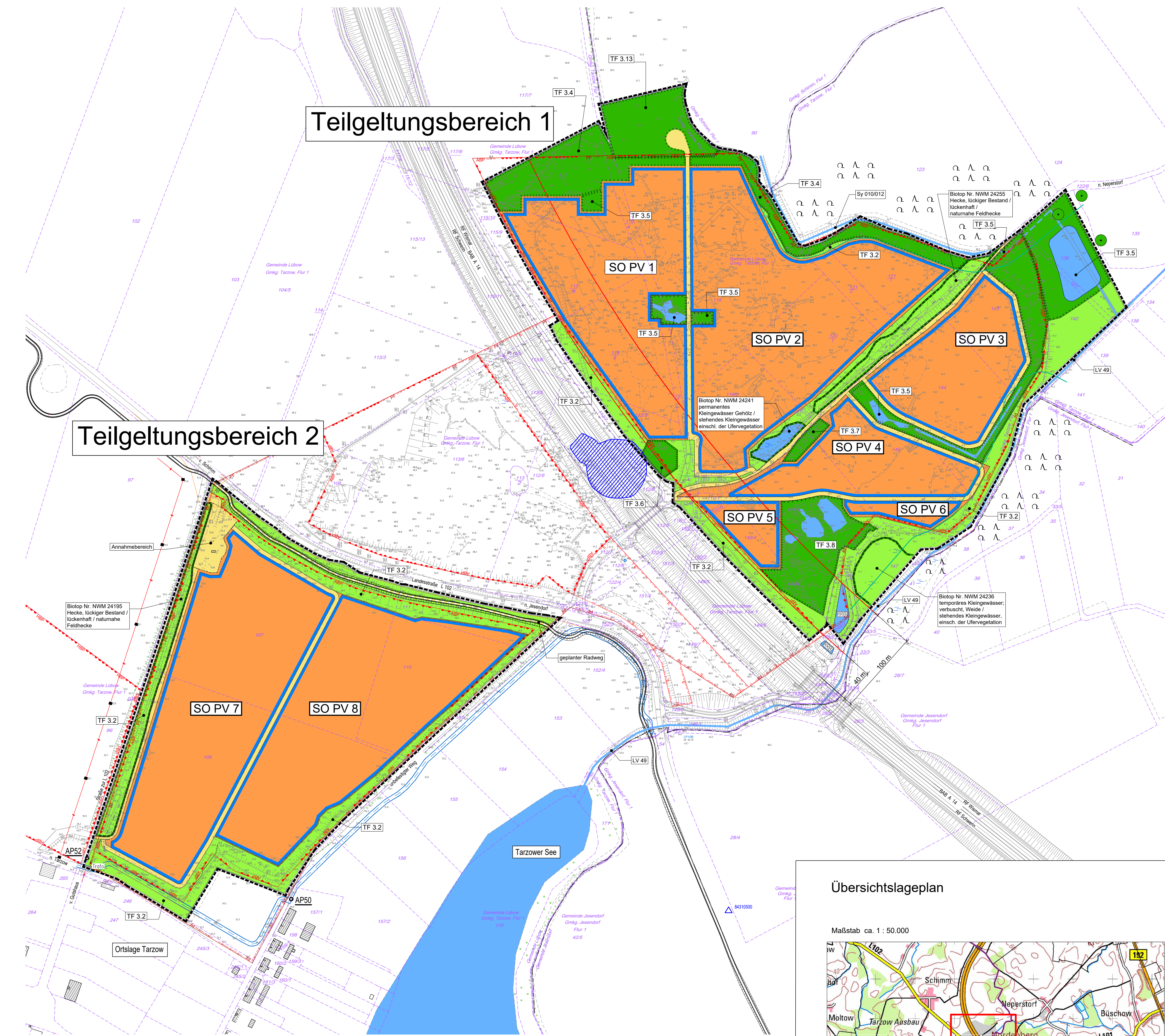
Satzung der Gemeinde Lübow über den
Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"

Gemarkung Tarzow, Flur 1

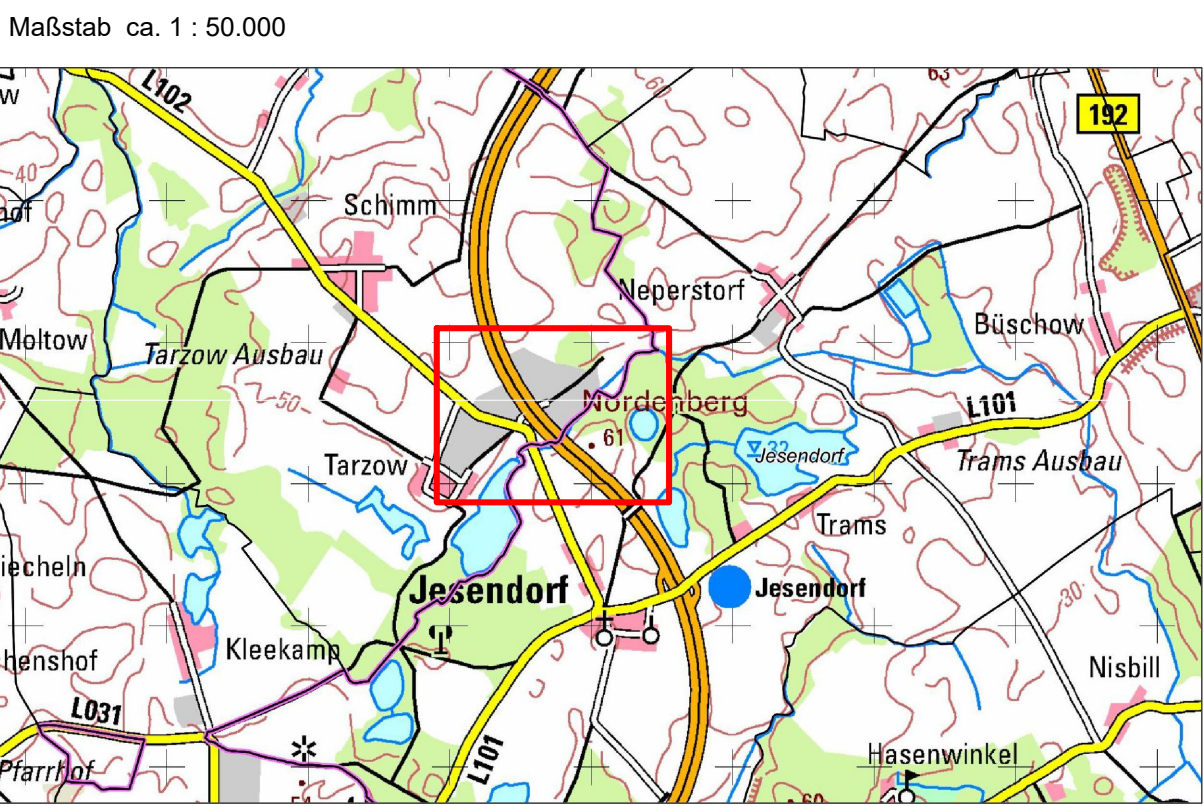
Plangebietsgröße: 38,50 ha
Teilungsbereich 1: 24,81 ha
davon Sondergebietsfläche: 14,95 ha
davon innerhalb der Baugrenze: 14,14 ha
Teilungsbereich 2: 13,69 ha
davon Sondergebietsfläche: 10,04 ha
davon innerhalb der Baugrenze: 9,84 ha

Planzeichnung (Teil A)

Grundlagen des Bebauungsplans:
• Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1762) geändert worden ist
• Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
• Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
Erstellt auf der Grundlage des Wiedernutzungsplanes "ACAD-Tarzow 2 N_5_PÄ_WNP_2022-03.dwg" Stand 03.2022 von GeoProjekt Schwerin GbR.



Übersichtslageplan



Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO PV = Sondergebiet Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO PV Baugelände

Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
hier: Radweg

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen

Umgrenzung von Schutzgebieten und
Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Bäume Erhaltung

Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche
offenes Gewässer

verortetes Gewässer

Sonstige Planzeichen

Grenze der räumlichen Teilungsbereiche
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

Planfeststellungsgrenze Bergrecht Tarzow 2 Nord

Grenze Beendigung der Bergaufsicht

Grenze Abschluss Betriebsplan

Grenze Hauptbetriebsplan (HBP)

Fernspreitleitung

Elektroleitung / Freileitung

Wasserversorgungsleitung d 125, PE 80
mit Schutzstreifen beidseitig 2,5 m

100 m Abstand zur Autobahn /
40 m Abstand zur Autobahn

Grenze des 30 m Wald Abstands

Wald

Gebäude / Bestand

geplanter Radweg

Bodendenkmal

Lagenetpunkt / Festpunkt

Aufnahmepunkte AP50 und AP 52 des Lagenetzes

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Gemeindengrenze

Hinweise

- Baugenehmigungen für bauliche Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie nach § 63 oder § 64 LBauO Mecklenburg-Vorpommern sowie Erklärungen über eine Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO Mecklenburg-Vorpommern dürfen erst nach der Beendigung der **Bergaufsicht** für die betroffenen Flächen erteilt werden.
- Für den verbleibenden **Kompensationsbedarf** sollen auf Grund der Höhe des Kompensationsbedarfs vier Ökokonten kombiniert werden. Es sind insgesamt 419.237 m² Flächenäquivalente aus den Ökokonten:
 - LRO-073 "Extensivgrünland Südküster Schriede",
 - LUP-012 "Wostener Fuhrwisch",
 - LUP-016 "Witzin II - Sukzessionsfläche Offenland" und
 - SCH-020 "Wassersandstabilisierung Stangenmoor" zu erwerben. Alle Ökokonten liegen in der Landschaftszone "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte".(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Teilungsbereichs 2 verlaufen **Telekommunikationslinien** der Telekom, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet daher schon bei der Festlegung der Standorte der Erdungsanlagen der geplanten Photovoltaikanlagen einen Abstand von mindestens 15 m zu der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.
- Baugenehmigungen für bauliche Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie nach § 63 oder § 64 LBauO Mecklenburg-Vorpommern sowie Erklärungen über eine Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO Mecklenburg-Vorpommern dürfen erst nach Beendigung der **Bergaufsicht** für die betroffenen Flächen erteilt werden.

Text (Teil B)

Textliche Festlegungen (TF)

1. Art der baulichen Nutzung

Es werden **sonstige Sondergebiete** entsprechend § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung und Arten der Nutzung festgesetzt.

SO PV = Sondergebiet Photovoltaikanlage

Zulässig sind:

- bauliche Anlagen, die der Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie dienen (Photovoltaikanlagen)
- die der Photovoltaikanlage dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für elektrische Betriebsanlagen und Erdkabel
- Verkehrsflächen für Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage
- Einzäunung mit Übersechszug, Gesamthöhe max. 2,5 m und Bodenabstand von 10 cm für Kleintiere sowie außerhalb der überbauten Grundstücksflächen

2. Maß der baulichen Nutzung

Für das gesamte Plangebiet wird die maximale Grundflächenzahl GRZ auf 0,75 festgesetzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Bau NVO)

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1 Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB sowie § 40 LWaG)

3.2 Fläche zur **Sukzession** auf nährstoffarmen Rohböden im Bereich der Tagebauschne, im Tagebaubereich, innerhalb freigeschobener Flächen der geplanten PVA, im Bereich Fremddoteneinlagerung sowie innerhalb der geplanten Folgenutzung PVA und sonstigen bergbaulich beanspruchten Flächen.

3.3 Im Bereich der Photovoltaikmodule ist eine **Selbstbegrünung** der Flächen zu veranlassen. Zur Schaffung besserer Lebensbedingungen für bodenbrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten sind die Modulunter- und -zwischenflächen maximal 2x jährlich zu mähen. Folgendes ist zu beachten:

- kein Einsatz von Pestiziden und Herbiziden im gesamten Geltungsbereich des B-Plans
- im gesamten Geltungsbereich des B-Plans werden ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel eingesetzt
- keine Flächenmäh, sondern Staffelmäh, d. h. zeitversetzte Mäh von Teilflächen zur Gewährleistung verschiedener hoher Gras- und Staudenfluren, wobei Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeiten von Insekten) insbesondere unter den Modultischen

- Erstmahl zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmäh direkt verschatteter Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 01.07. eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

3.4 Zur Entwicklung und zum Erhalt der **Zauneidechsen** wird am nordöstlichen Waldrand ein 650 m langer und 10 bis 70 m breiter Streifen freigehalten. Im Zuge der Mäh soll die Fläche regelmäßig freigeschnitten werden um eine zu dichte Vegetation zu verhindern. Die zweimal jährliche Mäh zwischen dem 01. Mai und 30. November ist zu Zeiten empfohlen, in denen die Tiere inaktiv sind und in ihren Verstecken verbleiben, insbesondere bei einer kalten feuchten Witterung. Die Mahdhöhe beträgt mindestens 10 cm über Geländeoberkante und ist mit einem Messerbalken durchzuführen. Grabbares Sediment für die Eiablage soll erhalten bleiben.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.5 Zur Erhaltung und Entwicklung der **Kreuz- und Wechsekröte** und des **Laubfrosches** soll ein Staudenwasser von ca. 3.200 m² im nordöstlichen Bereich des Teilungsbereichs 1 angelegt werden. Der dafür erforderliche Bodenausbau außerhalb der Modulfläche auszubringen bzw. ordnungsgemäß zu sichern. Es ist eine Flachwasserzone (bis 1 m Wassertiefe) auf mind. 2/3 der Wasseroberfläche zu schaffen.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs 1 sollen kleinere bereits vorhandene Gewässer erhalten bleiben (süd des Zauneidechsenhaltats sowie mittig auf der Fläche). Zudem sollen entlang einer Grabenstruktur im südöstlichen Bereich mehrere kleinere, flache (höchstens 1 m tief) Gewässer angelegt werden. Es muss regelmäßig ein Teil des Flachwasserbereiches offen und vegetationsfrei gehalten werden (gilt auch für Uferstreifen), um die Existenz der Wechsekröte zu sichern. Um eine zu starke Beschattung durch aufwachsende Pflanzen auf die Gewässerfläche zu verhindern, sind die angrenzenden Flächen frei zu halten.

Die Gewässer müssen während der Winterperiode fertiggestellt werden, damit sie im Frühjahr von den vorkommenden Amphibien besiedelt werden können oder diese darin umgesetzt werden können. Vorher dürfen die anderen Gewässer im Vorhabensgebiet nicht entfernt werden. Auch die Verfüllung der im Vorhabensgebiet befindlichen Gewässer muss in den Wintermonaten erfolgen. Ist dies nicht möglich wird eine ökologische Baubegleitung notwendig, die die Amphibien in das neugeschaffene Gewässer umsetzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.6 Zur Erhaltung und Entwicklung wird für den **Steinhechzäuner** ein Steinhaufen am südwestlichen Rand des Teilungsbereichs 1 auf einer Fläche von ca. 1.100 m² angelegt, um das Bruthabitat dauerhaft zu sichern. Die Entfernung / Umlagerung der vorhandenen Steinhaufen und die Anlage des neuen Steinhaufens als Brutstätte muss außerhalb der Brutzeit (März - Juli) erfolgen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.7 Zur Erhaltung der Brutstätten der **Uferschwalben** bleibt eine steile Abbruchkante (750 m²) im mittleren Teil der Vorhabensfläche erhalten. Die Steinwand muss durch jährliches Abschürfen außerhalb der Brutzeit (01.04. - 15.09.) erhalten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.8 Im Süden des Teilungsbereichs 1 werden Flächen von der Bebauung ausgenommen, um hier genügend Ausweichmöglichkeiten für die **Heideleiche** zu erhalten und ihr Vorkommen langfristig zu sichern. Um die Fläche für die Heideleiche offen zu halten sollen alle fünf Jahre größere Kiefern entfernt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.9 Die **Baufeldfreimachung** ist von November bis Februar während der Winterruhe der **Zauneidechsen** durchzuführen. Sollte die Bauelfeldfreimachung nicht während in dieser Zeit stattfinden, sondern in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (März bis Oktober), wird eine ökologische Baubegleitung notwendig, bei der die Zauneidechsen durch qualifiziertes Fachpersonal abgesammelt und umgesetzt werden müssen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.10 Bauarbeiten sollen von November bis März außerhalb der Wanderperiode potentiell wandernder Amphibien (**Laubfroschen**) stattfinden. Sind die Bauarbeiten in der Wanderperiode der Amphibien (April bis Oktober) notwendig, ist das Aufstellen von Amphibiengittern unerlässlich. Hierzu werden die einzelnen Baufelder vor der Umsetzung abgegrenzt. Ist die Abzäunung innerhalb der Amphibiensaison notwendig, sind potenzielle Laubfrosche aus diesen Feldern abzusammeln und in den Bereich zu bringen, wo das neue Gewässer nach TF 2.4 bereits angelegt ist.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.11 Die **Baufeldfreimachung** ist von September bis Februar außerhalb der Brutzeit der **Vögel** durchzuführen. Sollte sich die Schaffung des Baufelds auf der Fläche bis in das Jahr hinein verzögern, sind bereits begonnene Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Anziehen von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Ab einer Baubearbeitung von > 5 Tagen muss mit einer zwischenzeitlichen An siedlung von Brutvögeln gerechnet werden. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämnungsmaßnahmen zur Vermeidung von An siedlungen erforderlich. Vergrämnungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes einschließlich der Baustraßen und Zufahrten durchzuführen, da die Scheueffekte der Maßnahmen über das unmittelbare Baufeld hinaus geht und somit eine An siedlung störungsempfindlicher Arten auch im Umfeld vermieden wird.

Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen bzw. wird die Bauelfeldfreimachung nur in der Brutzeit (also ab März bis Ende August) möglich, ist das Bauelfeld durch die ökologische Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche An siedlung zu überprüfen. Wenn dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten (wieder) aufgenommen werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.12 Der **Lichtsprachprofil** der Straucher ist zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist das Ansetzen des Fachpersonals für die Kontrolle der Straucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vögeln zu erfassen und ggfls. umzusetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.13 Zum Erhalt und Entwicklung der Biodiversität soll im nördlichen Teil des Teilungsbereichs 1 auf einem Intensivacker ein **Streubewiese** auf 8.187 m² angelegt werden. Vorgaben:

- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflanz- und Pflegeplanes bei der unteren Naturschutzbehörde
- Verwendung aller Kulturarten mit mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände von 80 - 150 m²
- Einrichtung einer Schutzsicherung gegen Wildverbiss
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder regionaltypisches Saatgut
- kein Umbruch, keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis 15. September

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzsicherungen
- Aushagerungsmaß auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzsicherung frühestens nach 5. Jahren

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Weidungsgang
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.14 Zur Vermeidung der Auslaugung von Blei, Cadmium oder anderen den Boden beeinträchtigenden Stoffen sind alle Module der Photovoltaikanlagen mindestens 1x je Quartal einer Sichtprüfung zu unterziehen, die Prüfung ist zu dokumentieren. Defekte Module sind spätestens bis zur nächsten Sichtprüfung auszutauschen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Satzung

der Gemeinde Lübow über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1762) geändert worden ist, wird nach Beschlussverfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Lübow, den Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat in ihrer Sitzung am 23.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" am 22.06.2021 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit E-Mail vom 16.04.2021 gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail vom 16.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.05. bis 18.06.2021 durch öffentliche Auslegung durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat am 21.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom 04.11.2022 bis zum 04.11.2022 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.09.2022 im Bekanntmachungsblatt "Mackelbörger Wegweiser" und auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit am 10.01.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 13.01.2023 mitgeteilt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit E-Mail vom 2023 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat erneut in der Zeit vom 2023 bis zum 2023 nach BauGB § 4a Abs. 3 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 2023 im Bekanntmachungsblatt "Mackelbörger Wegweiser" und auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" bekannt gemacht worden.

Lübow, den 2023 Siegel Die Bürgermeisterin

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" der Gemeinde Lübow am 2023 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der ägerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Wisnar, den 2023 Siegel Der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

10. Der Bebauungsplan Nr. 8 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2023 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Lübow, den 2023 Siegel Die Bürgermeisterin

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lübow, den 2023 Siegel Die Bürgermeisterin

12. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2023 auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 2023 in Kraft getreten.

Lübow, den 2023 Siegel Die Bürgermeisterin

Verfasser: Dipl.-Ing. Wolfgang Geister
Kirchenstraße 11
18 292 Krakow am See
Tel.: 038457 / 51 444

09. Januar 2023

Die Verfahrensvermerke wurden am 13.01.2023 ergänzt.

Gemeinde Lübow

Bebauungsplan Nr. 8

"Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"

Entwurf für erneute
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Maßstab 1 : 2.500